

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
DES RATES, DES VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES UND DER AUSSCHÜSSE
DER STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

Nach § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse beschlossen:

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der/die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief, Email oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse unverzüglich dem/der Bürgermeister/in anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der/die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf. Dieser kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die/Der Ratsvorsitzende vertritt den/die Bürgermeister/in bei der Einberufung des Rates. Stellt diese/r die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlussempfehlungen der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können in Ausnahmefällen bis zum 4. Tag vor der jeweiligen Sitzung nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder erweitert werden. Geschieht dies, ist die Sitzung zu unterbrechen, damit sich der Verwaltungsausschuss zunächst mit der Sache befassen kann.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Ratsvorsitzenden oder von dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (4) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist im Sitzungsraum für die Zuhörerinnen und Zuhörer auszulegen.
- (5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (6) Im Anschluss an die öffentlichen Sitzungen finden Einwohnerfragestunden statt, die auf höchstens 30 Minuten Dauer begrenzt sind.

Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwidernng aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder einer/eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitglieder steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/er wird von ihrer Vertreterin/seinem Vertreter bzw. ihren Vertreterinnen/seinen Vertretern in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung eine besondere Sitzungsleiterin/einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz so lange an seinen/ihren Vertreter/in ab.
- (4) Der/die Bürgermeister/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder; fehlende Ratsmitglieder sind namentlich bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt ferngeblieben sind
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Evtl. Erweiterung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung
6. Evtl. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung des Rates
8. Verwaltungsbericht des/der Bürgermeisters/in und/oder Mitteilungen des/der Bürgermeisters/in über wichtige Angelegenheiten der Stadt
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen
 - a) Beantwortung von Anfragen aus der letzten Sitzung durch den/die Bürgermeister/in
 - b) Anfragen der Ratsmitglieder
11. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit darf niemand öfter als dreimal das Wort erhalten. Die Redezeit wird auf 5 Minuten pro Wortmeldung begrenzt. Dies gilt nicht bei der Abgabe von Grundsatzklärungen der Fraktions- oder Gruppensprecher/innen und für die Haushaltslesung.
- (4) Der/die Bürgermeister/in ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Bürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (5) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners/der Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.
- (6) Jeder Redner/jede Rednerin hat sich bei seiner/ihrer Rede zu erheben. Dies gilt nicht für die Haushaltslesung und für die nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 7 Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung

- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Überweisung an einen Ausschuss
- auf Nichtbefassung
- auf Schluss der Aussprache.

- (2) Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der/die Ratsvorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er/sie dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in sprechen. Sodann lässt der/die Ratsvorsitzende über den Antrag auf Schluss der Aussprache abstimmen. Ein Beschluss auf Schluss der Aussprache ist gefasst, wenn 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder zugestimmt haben.

§ 8

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der/die Ratsvorsitzende den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln.
- (6) Die/der Ratsvorsitzende bestimmt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

§ 9

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden, den/die Bürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.

- (2) Zu sonstigen Anfragen ist jedes Ratsmitglied unter dem Tagesordnungspunkt "Behandlung von Anfragen" berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beantworten sind; der Rat kann die Annahme der Anfrage ablehnen. Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Rates statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Sitzung geschehen.
- (3) Anfragen im Sinne von Abs. 2 sollen spätestens eine Woche vor der Ratssitzung schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden, der/die diese unverzüglich weiterleitet, sofern er diese nicht selbst zu beantworten hat.
- (4) Der Rat kann die Beantwortung auf drei Anfragen im Sinne von Abs. 2 je Ratsmitglied in der Sitzung beschränken.

§ 11

Sitzungsordnung

- (1) Der/die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Redner/jede Rednerin hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner/der Rednerin das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der/die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der/die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.
- (7) Während der Sitzung ist das Rauchen untersagt. Dies gilt auch für die Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 12
Protokoll

- (1) Für die Abfassung der Protokolle gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung allen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13
Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren.
- (3) Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen/Gruppen sämtliche Rechte und Pflichten nach des NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den/die Ratsvorsitzende/n sowie den Rat.

§ 14
Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend, ausgenommen § 3 Abs. 4 und 6 und § 6 Abs. 6.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; im Übrigen gilt § 64 NKomVG und § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Fraktionen/Gruppe vertreten sich gegenseitig. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und der Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern per Brief oder elektronisch zukommen zu lassen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15
Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsaus-

schuss, ausgenommen § 6 Abs. 6. Im Fall des § 2 Abs. 4 Satz 3 gilt § 59 NKomVG nicht.

- (2) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen.

§ 16

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 13. Dezember 2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Dissen am Teutoburger Wald, den 12. Dezember 2011

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

(Hartmut Nümann)
Bürgermeister